

sprechen der Eidesleistung ist überhaupt nirgends die Rede; wer lässt sich wohl auch ein Versprechen versprechen? Sondern W weiss nur von der Eidesleistung selbst, die der Kaiser verlangte und Ernst verweigerte. Das ist ganz sicher, und die Frage ist nur die, ob und wie denn Ernst unter solchen Umständen überhaupt wieder in den Besitz des Herzogtums gekommen ist, ehe er es endgültig verlor.

Nun würde man ja wohl von einer Ungenauigkeit des Ausdrucks bei W nicht viel Aufhebens machen und sich den Vorgang am ehesten nach der Art Giesebrechts zurechtlegen, wenn nicht andere Gründe zu anderen Annahmen drängten. Wir besitzen eine vom 1. Juli 1028 datierte Originalurkunde Konrads II. für das Kloster Corvey¹. Protokoll und Eschatokoll sind von einem bekannten Kanzleischreiber geschrieben, der Kontext ist nachher² von einem Parteischreiber (also wohl von einem Corveyer Mönch) eingetragen worden. Dieser Parteischreiber hat, wie das bei Privaturkunden üblich war, eine Zeugenliste angefügt, die also zweifellos von dem Schreiber des Kontextes herrührt und zugleich mit diesem geschrieben wurde³. Es geht natürlich in keiner Weise an, die Zeugenliste mit Dieterich⁴ aus ganz nichtigen Erwägungen einfach für

aktes der Deditio vgl. den Exkurs bei A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083 (1880) S. 113—118 und dazu Bresslau JB. II, 80, N. 2, und G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Aufl. v. G. Seeliger (1896), 589 f. Wer die Deditio vollzog, gab sich mit Habe, Gut und Leben in die freie Gewalt des Königs; er verlor alles, was er hatte, soweit es ihm der König nicht zurückgab. 1) Stumpf, Reg. 1975 = DK. II. 124 (MG. DD. reg. et imp. Germ. IV, 169 f.). Das Datum bezieht sich auf die Handlung, der Ausstellort Magdeburg vielleicht nur auf die Beurkundung, die dann etwas später erfolgt wäre (während die Handlung in diesem Falle mit Wahrscheinlichkeit nach Westfalen verlegt würde). 2) Nicht vorher, wie Ficker und ihm folgend Dieterich GQ. S. 287—292 glauben. Dass die Schrift in der ersten Zeile so auseinandergezogen ist, dass diese nur das Protokoll, nicht auch den Anfang des Kontextes enthält, ist doch kein Beweis für die Nachtragung des Protokolls! Der Kanzleischreiber wollte eben die erste Zeile vorauffertigen, nicht aber einen Teil des Kontextes. 3) Vgl. das Facsimile in den Kaiserurkunden in Abbildungen II, 2 und dazu nun die neuen bestimmten Feststellungen von Bresslau in der Vorbemerkung zum DK. II. 124. 4) GQ. S. 146, N. 10, 285—295. Er meint, die Zeugenliste sei erst nach dem Vollzug des Diploms in Corvey hinzugefügt worden und einer Corveyer Privaturkunde entnommen, die den im DK. II. 124 beurkundeten Vergleich des Abtes Druthmar mit der Frau Alvered betroffen habe, und die ohne Bedenken in den Winter 1024/25 (!) verlegt wird. Alles ohne eine Spur von Beweis, es sei denn, dass man die *Petitio principii* (Widerspruch der Urkunde gegen die Darstellung bei W) dafür gelten lassen will. Dass bei dem Zustandekommen der Urkunde durch Ausstellung eines Blanketts,